

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON ELEKTRISCHER ENERGIE DURCH DIE STADTWERKE STRAUSBERG GMBH

1. Vertragsgrundlage bzw. Zustandekommen des Vertrages, Geltungsbereich

1.1 Das Angebot der Stadtwerke Strausberg GmbH gilt nur für Privatkunden. Kunden mit Nachtstrom, Wärmespeicherheizungen, Wärmepumpen, HT/NT – Zähler, Kfz.-Ladesäulen. Lieferstellen mit Leistungsmessung fallen nicht unter diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte die Stadtwerke Strausberg GmbH am Ende des Abrechnungszeitraumes feststellen, dass dennoch ein solcher Kunde mit Strom beliefert wurde, werden zusätzliche Kosten, die der Stadtwerke Strausberg GmbH hierfür vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wurden, an den Kunden weitergereicht.

1.2 Die Stadtwerke Strausberg GmbH behält sich vor, vor Annahme des Auftrags zur Stromlieferung die Bonität des Kunden zu prüfen. Ergeben sich auf Grund der Prüfung Zweifel an der Bonität, kann die Stadtwerke Strausberg GmbH die Annahme des Auftrages verweigern oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen.

1.3 Die Stadtwerke Strausberg GmbH ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung unter Angabe des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens in Textform und durch Veröffentlichung auf der Homepage mitgeteilt. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Darauf wird die Stadtwerke Strausberg GmbH den Kunden besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde der Vertragsänderung nicht, wird die Stadtwerke Strausberg GmbH dem Stromliefervertrag die AGB in der geänderten Fassung zugrunde legen. Vorstehende Regelung gilt nicht für wesentliche Vertragsinhalte, insbesondere nicht für die Änderung des Strompreises, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

1.4 Der Kunde hat der Stadtwerke Strausberg GmbH unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift und im Falle des Lastschriftverfahrens seiner Bankverbindung mitzuteilen. Einen Umzug oder sonstigen Wechsel der Abnahmestelle hat der Kunde der Stadtwerke Strausberg GmbH mindestens sechs Wochen vorab mitzuteilen.

2. Lieferbeginn

2.1 Der Stromliefervertrag kommt durch Versendung einer Vertragsbestätigung an den Kunden zustande, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung. Die Stadtwerke Strausberg GmbH teilt dem Kunden in der Vertragsbestätigung in der Regel den Zeitpunkt des Lieferbeginns mit. Der früheste Termin für die Stromlieferung ist bei Beauftragung bis zum 14. eines Monats in der Regel der Erste des übernächsten Monats, soweit die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Sollte die Belieferung innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung durch den Kunden nicht erfolgen können, behält sich die Stadtwerke Strausberg GmbH vor, den Auftrag des Kunden nicht anzunehmen. Für Verbrauchsstellen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.

2.2 Die Energielieferung beginnt nicht vor Beendigung des bestehenden Liefervertrages mit dem bisherigen Energielieferanten. Vor Beginn der Energielieferung müssen der Stadtwerke Strausberg GmbH eine Kündigungsbestätigung bzgl. des bestehenden Stromliefervertrages des Kunden sowie eine Bestätigung über den Beginn der Netznutzung durch den Netzbetreiber vorliegen.

3. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

3.1 Für die Laufzeit, Kündigungsfrist und etwaige automatische Verlängerung des Stromliefervertrages gelten die im Auftrag getroffenen Regelungen. Sollte für das vom Kunden gewählte Produkt keine gesonderte Regelung bestehen, gilt die Vertragslaufzeit aus den jeweiligen ergänzenden Bedingungen oder Zusatzbestimmungen.

3.2 Der Stromliefervertrag endet bei einem Wohnsitzwechsel des Kunden automatisch mit seinem Auszug.

3.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Kunde sich mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Abschlagszahlungen oder einem sonstigen Betrag, sofern dieser 100,00 EUR übersteigt, in Zahlungsverzug befindet und trotz Mahnung nicht zahlt, und die Stadtwerke Strausberg GmbH dem Kunden die fristlose Kündigung in den Mahnungen angedroht und ihm jeweils eine Zahlungsfrist von mindestens vier Wochen gesetzt hat, wobei die Stadtwerke Strausberg GmbH die Stromlieferung nicht vor Ablauf des auf die Kündigungserklärung folgenden Monat einstellen bzw. kündigen wird;

b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist; oder

c) der Kunde grob vertragswidrig handelt, z.B. indem er Manipulationen an der Messeinrichtung vornimmt.

3.4 Die Stadtwerke Strausberg GmbH behält sich für den Fall einer Kündigung wegen Zahlungsverzug (Ziffer 3 a) vor, weitergehende Ansprüche, insbesondere eines Schadenersatzes, geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens bei der Stadtwerke Strausberg GmbH vorbehalten.

3.5 Wird der Vertrag vor Ablauf der vertragsmäßigen Laufzeit beendet, so wird der Verbrauch des Kunden zeitanteilig abgerechnet. Etwaige Über- oder Minderzahlungen werden dem Kunden durch die Stadtwerke Strausberg GmbH erstattet bzw. sind vom Kunden an die Stadtwerke Strausberg GmbH nachzuzahlen.

4. Preis, Zahlung, Bonus

4.1 Der vom Kunden zu zahlende Preis richtet sich nach dem von ihm gewählten Energieprodukt. Der Preis und die Produktkonfiguration werden dem Kunden im Zuge der Auftragserteilung mitgeteilt und in der Vertragsbestätigung festgehalten. Nach einer Vertragsänderung erhält der Kunde eine aktualisierte Vertragsbestätigung.

4.2 Zahlungen erfolgen auf dem Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung des Kunden. Hat der Kunde für die ihn aus dem Vertrag treffenden Zahlungsverpflichtungen eine Einzugsermächtigung erteilt, so stellt er sicher, dass die für einen reibungslosen Lastschrifteinzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die Stadtwerke Strausberg GmbH ist berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand gemäß Ziffer 4.3 b) zu berechnen.

4.3 Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde in folgender Höhe zu erstatten:

a) 2,00 EUR für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten;

b) Für jede Bankrücklast werden angemessene und berechnete fremde Gebühren an den Kunden weitergegeben. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

4.4 Der Kunde leistet Abschlagszahlungen, diese werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet. Die Höhe der Abschlagszahlungen errechnet sich auf Grundlage des Vorjahresverbrauchs und wird dem Kunden mit der Vertragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt. Das Abrechnungsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen. Bei Preisanpassungen können die Abschlagsbeträge entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, wird der übersteigende Betrag von der Stadtwerke Strausberg GmbH dem Konto des Kunden gutgeschrieben.

4.5 Bei monatlicher Zahlungsweise wird die Stadtwerke Strausberg GmbH die erste Abschlagszahlung zum nächsten Monatsersten einziehen. Der Einzug der weiteren Abschlagszahlungen erfolgt in dem vereinbarten Zahlungsturnus. Andere Forderungen werden in dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres.

4.6 Sofern bei Vertragsabschluss ein Bonus vereinbart wurde, schreibt die Stadtwerke Strausberg GmbH dem Kunden den Bonus in vereinbarter Höhe einmalig mit der nächsten Rechnung nach Ablauf der vereinbarten Mindestbezugszeit gut und verrechnet diesen. Die Bonusleistung erfolgt nur, wenn der Kunde während der vereinbarten Bezugszeit ununterbrochen für die im Vertrag angegebene Verbrauchsstelle elektrische Energie bezogen hat. Sofern der Vertrag vor Ablauf der Bezugszeit beendet wird, z.B. im Falle eines Umzugs, wird für den beendeten Vertrag kein Bonus gewährt. Für einen mit der Stadtwerke Strausberg GmbH neu abgeschlossenen Vertrag muss der Bonus neu vereinbart werden.

5. Preisanpassungen

5.1 Eine Preisanpassung innerhalb einer vertraglich vereinbarten Zeit mit Preisgarantie wird – mit Ausnahme einer Preiserhöhung gemäß Ziffer 5.3 - ausgeschlossen.

5.2 Ist keine Preisgarantie vereinbart oder ist deren Zeitraum abgelaufen, behält sich die Stadtwerke Strausberg GmbH vor, den Grundpreis und den Arbeitspreis entsprechend § 5 Abs. 2 StromGVV nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Die Stadtwerke Strausberg GmbH ist verpflichtet, den Kunden zu den beabsichtigten Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll, schriftlich zu informieren. Erhöht die Stadtwerke Strausberg GmbH auch nur einen der vorgenannten Preise, so ist der Kunde berechtigt den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt der angekündigten Preisänderung, auch innerhalb einer etwaigen Erstlaufzeit, schriftlich zu kündigen. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht besteht jedoch nicht bei einer Preiserhöhung nach Ziffer 5.3 oder 5.4. Die Preisänderung wird nicht wirksam, wenn der Kunde bei fristgemäßer Kündigung des Vertrags die Einleitung des Wechsels des Versorgers Stadtwerke Strausberg GmbH durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

5.3 Künftige Änderungen der Mehrwertsteuer kann die Stadtwerke Strausberg GmbH an den Kunden weitergeben, auch soweit eine Preisgarantie vereinbart wurde. Eine Ankündigungsfrist für die Preisanpassung oder eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit für den Kunden besteht nicht. Bei Senkung der vorgenannten Steuer ist die Stadtwerke Strausberg GmbH zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Die Stadtwerke Strausberg GmbH wird den

Kunden über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. mit der Rechnung, informieren.

5.4 Ist keine Preisgarantie vereinbart, kann die Stadtwerke Strausberg GmbH auch künftige Änderungen der Stromsteuer und Änderungen oder wirksam gewordene weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern an den Kunden weitergeben. Die Sätze 2-4 von Ziffer 5.3 gelten entsprechend.

5.5 Die Stadtwerke Strausberg GmbH kann das Recht zur Preisanpassung auch vor Lieferbeginn ausüben.

6. Ablesung

6.1 Die Stadtwerke Strausberg GmbH ist berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung - die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,

- die Messeinrichtung selbst abzulesen oder durch autorisierte Ableser ablesen zu lassen oder

- die Ablesung der Messeinrichtung vom Letztverbraucher mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Letztverbraucher zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten möglich ist.

6.2 Falls keine Ablesewerte vorliegen, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall hat die Stadtwerke Strausberg GmbH den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Letztverbrauchers in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

7. Versorgungsunterbrechung

7.1 Die Stadtwerke Strausberg GmbH ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netz- oder Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen bzw. die Belieferung zu beenden, wenn der Kunde den Verpflichtungen aus dem Stromlieferungsvertrag bzw. der Vertragsbestätigung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Strausberg GmbH berechtigt, die Stromlieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen bzw. die Belieferung zu beenden. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Eine Verhältnismäßigkeit ist insbesondere nicht gewahrt, wenn durch die Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben zu befürchten ist. Der Kunde hat das Recht, Gründe für die Unverhältnismäßigkeit vorzutragen. Die Stadtwerke Strausberg GmbH ist verpflichtet, den Kunden mit der Androhung der Versorgungsunterbrechung über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren. Wegen Zahlungsverzug darf die Stadtwerke Strausberg GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn

der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden mindestens 100 Euro betragen. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden acht Werktage im Voraus angekündigt. Die Stadtwerke Strausberg GmbH lässt die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Diese Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Hierzu gehören insbesondere die vom Netzbetreiber und die der Stadtwerke Strausberg GmbH für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung berechneten Kosten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, nachzuweisen, dass der Stadtwerke Strausberg GmbH geringere Kosten entstanden sind.

7.3 Im Falle einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energielieferung als Folge einer Störung des Netzbetreibers, einschließlich Netzanschlusses, wendet sich der Kunde an den Netzbetreiber.

8. Haftung

8.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet die Stadtwerke Strausberg GmbH nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Strausberg GmbH gemäß Ziffer 7 beruht. Die Stadtwerke Strausberg GmbH weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

8.2 Unbeschadet Ziffer 8.1 haftet die Stadtwerke Strausberg GmbH nur für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet die Stadtwerke Strausberg GmbH für von ihr, einem gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z.B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die Stadtwerke Strausberg GmbH haftet auch für von ihr, einem gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8.3 Im Übrigen ist eine Haftung der Stadtwerke Strausberg GmbH ausgeschlossen.

9. Datenschutz

9.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert. Falls erforderlich, werden Daten an die an der

Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Netznutzung und Abrechnung) weitergegeben. Die Stadtwerke Strausberg GmbH wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

9.2 Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sieht umfassende Informationspflichten im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten vor. Detaillierte Informationen dazu finden Sie in unserem Informationsblatt zur Datenverarbeitung.

9.3 Sollte die Stadtwerke Strausberg GmbH eine Bonitätsprüfung durchführen, wird die Stadtwerke Strausberg GmbH zu diesem Zweck Daten an einen externen Dienstleister weitergeben sowie von dort Auskünfte einholen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der DS-GVO.

10. Schlussbestimmung

10.1 Gegen Ansprüche der Stadtwerke Strausberg GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Strausberg, 01. Mai 2022

Stadtwerke Strausberg GmbH
Kastanienallee 38
15344 Strausberg

Tel. 03341 345 345

Fax 03341 345 430

E-Mail: info@ssg-strausberg.de

Web: www.ssg-strausberg.de